



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

112/24

Status: öffentlich

BV-Nr. 027-24, Bauvorhaben zur Errichtung von einem beleuchteten und doppelseitigen City-Star-Board auf dem Grundstück Flst. Nr. 64/10, Villinger Straße 5, St. Georgen-Peterzell

Amt/Az.: Bauamt /	Erstellungsdatum: <u>31.10.2024</u>
-------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
20.11.2024	Technischer Ausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Bauantrag Errichtung von einem beleuchteten und doppelseitigen City-Star-Board auf dem Grundstück Flst. Nr. 64/10, Villinger Straße 5, St. Georgen-Peterzell, wird verweigert.

Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Stadt St. Georgen wird nach § 53 Abs. 3 LBO zu dem Bauantrag gehört und hat über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu entscheiden.

Das Baugrundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Im Flächennutzungsplan ist gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Die doppelseitig beleuchtete Werbeanlage auf einem Monofuß hat eine Höhe von ca. 5,30 m. Der Werbekopf hat die Abmessungen von ca. 2,80 m x 3,80 m x 0,80 m. Darauf können Plakate mit einer Größe von 3,50 m x 2,50 m aufgebracht werden. Als Beleuchtungseinheit sind 2 x 12 LED-Module mit je 6 einzelnen LEDs je Modul vorgesehen. Die Werbetafel wird lediglich mittels energiesparenden LED-Feuchtraumleuchten angestrahlt, nicht hinterleuchtet und es wird kein Wechsellichtbetrieb sowie keine digitale Anzeigentechnik verwendet. Die Beleuchtungsdauer der Werbeanlage wird über eine digitale Zeitschaltuhr mit Astro-Funktion geregelt. Diese steuert entsprechend dem ortsbezogenen Sonnenuntergang die Einschaltzeit bzw. Sonnenaufgang die Ausschaltzeit der Tafelbeleuchtung. Grundsätzlich wird die Beleuchtung aber für den Zeitraum von 22:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr morgens komplett abgeschaltet. In den weiteren Ausführungen zur ergänzenden Baubeschreibung wird mitgeteilt, dass es sich um eine rein statisch betriebene Anlage für die Aufnahme von Werbemitteln in Plakatform handelt, sodass kein Bildwechsel stattfindet. Das Plakat wird im Dekadenwechsel, also alle 10 Tage, ausgetauscht. Die Tafel dient der wechselnden gewerblichen Plakatwerbung, also der reinen Fremdwerbung. Auf dem Baugrundstück befinden sich bereits Werbeanlagen, die zur Eigenwerbung genutzt werden. Des Weiteren handelt es sich bei dem Gebäude Villingen Straße 5 um ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz (Bahnhof Peterzell).

Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen zu verweigern, da die Werbeanlage unmittelbar an die Grundstücksgrenze zum Fahrrad- und Gehweg errichtet werden soll und in diesem Bereich ein hohes Verkehrsaufkommen herrscht, mehrere Ampelanlagen den PKW-Verkehr regeln, die bestehenden Bushaltestellen wie auch verschiedene Ein- und Ausfahrten die Verkehrsteilnehmer herausfordern und auch bestehende Werbeanlagen der Firma Obstbau Haller schon Sichtverhältnisse, Blickbeziehungen verstellen bzw. ablenken. Somit würde diese zusätzliche Fremdwerbung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

Anlagen:

Bild Standort Werbeanlage

Lageplan

Luftbild

Ansichten
